

2489 057

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 86/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Svetomir B. I [REDACTED],

[REDACTED] W A [REDACTED] Ave., C [REDACTED] / I [REDACTED] [REDACTED] / USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Fuchs und
Dr. Thumm

in der Sitzung vom 8. Juni 1971
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Köln vom 10. Juni 1968
wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Revision ist unzulässig.

Der Beschluß, durch den der Bundesgerichtshof die
Revision gegen das Berufungsurteil vom 10. Juni 1968
zuließ, wurde dem Prozeßbevollmächtigten des zweiten
Rechtszugs und des Beschwerdeverfahrens, Rechtsanwalt
Dr. R [REDACTED], am 29. März 1971 gemäß § 212 a ZPO zuge-
stellt. Die am 14. Mai 1971 eingegangene Revisions-
schrift hat die einmonatige Notfrist des § 220 Abs. 3
Satz 3 - 5 BEG nicht gewährt.

- 3 -

Das gleichzeitig eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht begründet. Die Säumnis beruht weder auf Naturereignissen noch auf einem unabwendbaren Zufall (§ 209 Abs. 1 BEG, § 233 ZPO). Sie wäre vermieden worden, wenn Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] die äußerste nach den Umständen erforderliche und zu erwartende Sorgfalt (vgl. BGH NJW 1952, 425; Beschluß vom 24. März 1970 - IX ZR 272/69) beachtet hätte. Das hat er nicht getan.

Das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. R. [REDACTED] vom 5. April 1971 enthält nur den Antrag an Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED], die Revision durchzuführen, ohne daß Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] die Sicherstellung der gesetzlichen Gebührenanforderung dafür angeboten hätte. Diese Auftragsbedingungen hat Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] in seiner Antwort vom 8. April 1971 nicht angenommen, vielmehr einen neuen Antrag im Sinne des § 150 Abs. 2 BGB unterbreitet: Er wolle den Kläger vertreten, gehe aber davon aus, daß die gesetzlichen Gebühren durch Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] sichergestellt seien. Erst nach der Annahme dieses Antrags, die gegebenenfalls schon in einer schlüssigen Handlung, nämlich der im Schreiben vom 5. April 1971 angekündigten Übersendung der Akten hätte gesehen werden können, wäre Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] gemäß §§ 675, 611, 613 BGB verpflichtet gewesen, Revision einzulegen. Die eidesstattlichen Erklärungen der Rechtsanwälte vom 12. und 13. Mai 1971 sowie der Sekretärin K. [REDACTED] vom 13. Mai 1971 lassen keine Umstände erkennen, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß die geforderte Sicherstellung der Gebühren der bisherigen Übung bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



181

Abwicklung abgeschlossener Auftragsverhältnisse entsprochen und deshalb Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] auf die Annahme seines Angebots vom 8. April 1971 verzichtet hat (§ 151 BGB).

Rechtsanwalt Dr. R[REDACTED] hätte diese Rechtslage erkennen können und nicht darauf vertrauen dürfen, daß Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] vor Annahme seines Antrags Revision einlegen werde. Rechtsanwalt Dr. R[REDACTED] hätte, da er mangels Zulassung bei einem Oberlandesgericht Revision nicht selbst einlegen konnte (§ 224 Abs. 4 BEG), seine Zustimmung Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] zu dessen Schreiben vom 8. April 1971 noch vor dem Ende der Revisionsfrist übermitteln, oder rechtzeitig einen anderen nach § 224 Abs. 4 BEG vertretungsberechtigten Rechtsanwalt beauftragen müssen.

Das ist nicht geschehen. Ob die Erklärung des Rechtsanwalts Dr. R[REDACTED] vom 29. April 1971 als rechtzeitige Annahme im Sinne des § 147 Abs. 2 BGB oder, weil verspätet, als neues Angebot (§ 150 Abs. 1 BGB) anzusehen wäre, kann offenbleiben. Das Schreiben vom 29. April 1971 ging ausweislich des Stempelaufdrucks erst am 3. Mai 1971, also nach Ablauf der Frist des

§ 220 Abs. 3 Satz 3 - 5 BEG, bei Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED]
ein. Die darin liegende Verletzung der nach § 233 ZPO
gebotenen Sorgfalt durch seinen Prozeßbevollmächtigten
im zweiten Rechtszug und im Beschwerdeverfahren Rechts-
anwalt Dr. R[REDACTED], ist dem Revisionskläger zuzurechnen.

Mai

Fuchs